

VSG 04 U4 19

URTEIL

Berlin, 12.04.2019

Einspruch des Verein 1 vom 25.03.2019 gegen die nachträglich eingetragene blaue Karte gegen den Spieler 1 nach dem Spiel der Männer Verein 2 gegen Verein 1 am 24.03.2019 durch die Spielleitende Stelle Männer.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau) Vorsitzender
Alan Schaban (SV Blau- Weiss Berlin) Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfeffersport) Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 10. April 2019 wie folgt entschieden:

1. Dem Einspruch des Verein 1 gegen die nachträgliche Eintragung einer blauen Karte gegen den Spieler 1 nach dem Spiel Verein 2 gegen Verein 1 am 24.03.2019 wird stattgegeben.
2. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 2759-2018/2019 vom 25.03.2019 wird aufgehoben.
3. Die von Verein 1 eingezahlten Gebühren sind zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Am 24.03.2019 fand das Spiel der Männer Kreisliga Verein 2 gegen Verein 1 statt. Geleitet wurde dieses Spiel vom Schiedsrichter 1. Als Kampfgericht waren die Sportfreunde 1 (Zeitnehmer) und 2 (Sekretär) tätig.

In der 60. Spielminute disqualifizierte der Schiedsrichter den Spieler 1 von Verein 1. Im Spielbericht wurde diese Disqualifikation als Disqualifikation ohne Bericht eingetragen. Zusätzlich notierte der Schiedsrichter nach dem Spiel in seinem Bericht „Verein 1 Spieler 1 nach der roten Karte gemeckert.“

Aufgrund dieses Eintrages erkundigte sich der Staffelleiter beim Schiedsrichter, warum dieser Vermerk nicht als Disqualifikation mit Bericht im Spielbericht vermerkt worden sei. Als der Schiedsrichter dem Staffelleiter mitteilte, dass er wohl die blaue Karte gezeigt, aber dann anschließend nicht kontrolliert habe, ob diese auch im Spielbericht notiert worden sei, änderte der Staffelleiter nachträglich den Eintrag im Spielbericht von Disqualifikation ohne Bericht in Disqualifikation mit Bericht. Hierzu findet sich in nu-liga die entsprechende Eintragung der Spielleitenden Stelle: „Laut Schiedsrichter ist bei der Disqualifikation des Spielers 1 von Verein 1 auch die blaue Karte gezeigt worden, die vom Kampfgericht nicht eingetragen wurde. Dies wurde nun von der Spielleitenden Stelle nachgeholt.“

Zusätzlich belegte die Spielleitende Stelle den Spieler 1 mit Bescheid vom 25.03.2019 mit einer Sperre von zwei Spielen.

Hiergegen richtet sich der Einspruch des Verein 1. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die Spielleitende Stelle aufgrund des fehlenden Eintrags der Disqualifikation mit Bericht keine Sperre hätte aussprechen dürfen.

Da das VSG diesen Einspruch im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Beteiligten die Zusammensetzung der Rechtsinstanz mitgeteilt, sowie nochmals die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet.

Nach Auffassung des VSG beruft sich der Einspruchsführer zu Recht auf eine fehlende Grundlage für die Verhängung einer Sperre durch die Spielleitende Stelle.

Wird gegenüber einem Spieler oder Mannschaftsoffiziellen eine Disqualifikation mit Bericht ausgesprochen (Vergehen nach Regel 8:6 oder 8:10), so erfolgt eine automatische Sperre für das jeweils nächste Meisterschafts- oder Pokalspiel. Darüber hinaus hat die Spielleitende Stelle die Möglichkeit eine weitergehende Bestrafung auf Grundlage des Spielberichts auszusprechen, § 17 Abs. 3 und 5 RO-DHB. Für Disqualifikationen ohne Bericht sieht die Rechtsordnung des DHB jedoch keine über die Wirkung der Matchstrafe hinausgehende Strafe vor.

Ausweislich des Spielberichts wurde der Spieler 1 vom Schiedsrichter jedoch mit einer Disqualifikation ohne Bericht belegt. Daran ändert auch nichts, dass der Schiedsrichter im Nachhinein, nach Unterschrift aller Beteiligten unter den Spielbericht, auf Nachfrage gegenüber der Spielleitenden Stelle erklärte, dass er eine Disqualifikation mit Bericht ausgesprochen habe. Denn der versiegelte Spielbericht stellt einen unerschütterlichen Beweis für den Geschehensablauf des jeweiligen Spiels - auch für die ausgesprochenen Strafen - dar. Vor Abgabe der Unterschrift sind die Beteiligten daher angehalten die Richtigkeit der Eintragung zu überprüfen.

Mit Abgabe der Unterschrift quittiert jeder Beteiligte, insbesondere auch der Schiedsrichter, die Richtigkeit der Eintragung im Spielbericht.

Auch insofern stellt § 81 Abs. 8 DHB/SpO noch einmal unmissverständlich klar, dass die Spielleitende Stelle nicht befugt ist, die vom Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern. Folglich hätte hier keine nachträgliche Änderung im Spielbericht zu Ungunsten des Spielers 1 vorgenommen werden dürfen, weshalb der gegenständliche Strafbescheid aufzuheben ist.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus: 24,00 € Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Alan Schaban
Beisitzer

Christian Kroll
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin
oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,
zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.